



Eingegangen  
28. SEP. 2012  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

geboren am  
wohnhaft  
deutscher Staatsangehöriger

wegen falscher uneidlicher Aussage

hat das Amtsgericht Aachen,  
aufgrund der Hauptverhandlung  
an der teilgenommen haben:

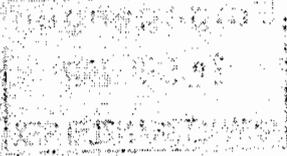
Richterin am Amtsgericht  
als Richterin

Staatsanwalt  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:



**Der Angeklagte wird freigesprochen.**

**Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.**

**Gründe :**

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] war dem Angeklagten vorgeworfen worden, am [REDACTED] in Aachen durch die selbe Handlung vor Gericht als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt zu haben und absichtlich versucht zu haben, ganz zu vereiteln, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Die Staatsanwaltschaft Aachen warf dem Angeklagten vor, am [REDACTED] in dem Verfahren [REDACTED] – [REDACTED] das sich gegen den gesondert verfolgten [REDACTED] richtete und den Tatvorwurf der falschen uneidlichen Aussage in Tateinheit mit versuchter Strafvereitelung zum Gegenstand hatte, vor dem Amtsgericht Aachen – nach ordnungsgemäßer Belehrung – bewusst wahrheitswidrig ausgesagt zu haben, er habe am 1 [REDACTED] 5 in der Discothek Tanzpalast in Aachen den Zeugen [REDACTED] nicht geschlagen. Die Schlägerei habe er gar nicht mitbekommen.

Von diesem Vorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

In der Hauptverhandlung ist dem Angeklagten die Tat nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen worden.

Denn die ausführliche im Rahmen der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass der Angeklagte seine Aussage tatsächlich wahrheitswidrig gemacht hat. Vielmehr sind nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung erhebliche Zweifel daran auch aufgetaucht, dass der Angeklagte tatsächlich zu Recht wegen Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] verurteilt worden war.

Der Angeklagte hat durchgehend und vehement während des gesamten Strafverfahrens sowohl zunächst gegen ihn wegen Körperverletzung als auch sodann gegen den Zeugen [REDACTED] wegen u.a. falscher uneidlicher Aussage erklärt, er habe den Zeugen [REDACTED] nicht geschlagen. Die Vehemenz, mit der der Angeklagte dies erklärt hat, hat beim Gericht bereits erste Zweifel daran aufkommen lassen, dass möglicherweise der Angeklagte tatsächlich die Körperverletzung nicht begangen hat. Dies stimmt auch mit den Ausführungen des Bewährungshelfers überein, der u.a. erklärt hat, das vorliegende Verfahren habe den Angeklagten vollkommen aus der Bahn geworfen.

Zwar hat der Zeuge [REDACTED] wiederum eine nahezu perfekte Aussage getätigt und tatsächlich den Angeklagten erneut dahingehend belastet, dass der Angeklagte die Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] begangen hat. Allerdings

ist zum einen zu berücksichtigen, das die stringente Aussage, die der Zeuge über Jahre hinweg gemacht hat, eigentlich zu perfekt und zu vollständig ist, als dass der Zeuge tatsächlich all solche Einzelheiten heute noch in Erinnerung haben kann.

Zum anderen sind im Rahmen der Beweiswürdigung weitere Umstände zu berücksichtigen gewesen:

Der Zeuge [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] haben erklärt, sie hätten sich erst im Laufe des Verfahrens gegen den Angeklagten [REDACTED] näher kennen gelernt.

Allerdings hat der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, dass er unmittelbar nach dem Hauptverhandlungstermin im Körperverletzungsverfahren gegen den Angeklagten [REDACTED] die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] zusammen zum Parkplatz des Justizzentrums habe gehen sehen und die beiden zusammenwären in ein Auto eingestiegen. Er hat außerdem bildlich umschrieben und nachvollziehbar bekundet, dass er die beiden Zeugen mit ihren beiden Freundinnen gemeinsam auf einem Rückflug aus Gran Canaria angetroffen hätte. Er habe den Zeugen [REDACTED] noch angesprochen, ob dieser „wieder eine Frau angemacht“ hätte und deshalb erneut eine „aufs Maul“ bekommen hätte.

Diese Aussage des Zeugen [REDACTED] die von einer echten Empörung über den Gang des Strafverfahrens und über das Verhalten der beiden Zeugen getragen war, war für das Gericht nachvollziehbar. Der Zeuge hat außerdem bekundet, dass er diese Beobachtungen bereits der Staatsanwaltschaft während der diversen Verfahren mitgeteilt habe, aber „keiner auf die Idee gekommen sei“, diese Angaben zu überprüfen.

Der Zeuge [REDACTED] war auch glaubwürdig. Es war zu erkennen, dass der Zeuge kein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte oder eine bestimmte bemerkenswerte Be- oder Entlastungstendenz zeigte. Vielmehr war offensichtlich, dass der Zeuge [REDACTED] – trotz der Gefahr sich erneut der Gefahr eines weiteren Strafverfahrens auszusetzen – ein Mitteilungsbedürfnis im Hinblick auf seine eigenen – über das damalige Strafverfahren hinausgehenden – Erlebnisse hatte.

Es hätte daher der Staatsanwaltschaft sicherlich obliegen, die Ermittlungen auch zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] durchzuführen und nicht während der letzten 7 Jahre den Angeklagten [REDACTED] mit einem Strafverfahren nach dem anderen zu überziehen.

Letztlich war in der Gesamtschau festzustellen, dass die Einlassung des Angeklagten, die zumindest umständehalber bestätigt wird durch die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] mindestens genau so glaubhaft war, wie die Aussage des

Zeugen [REDACTED]

Der Angeklagte war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen.

Es konnte in keinster Weise eine Verurteilungssicherheit durch die Hauptverhandlung erzielt werden. Dies war das eindeutige Ergebnis der Hauptverhandlung. Und dass eine zweifel-lose Verurteilungssicherheit bestehen muss, ist nun einmal die eindeutige gesetzliche Maßgabe, an der sich auch die Staatsanwaltschaft zu orientieren hat.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

